

**Weiterbildungsordnung
der Sächsischen Landesapothekerkammer
(WbO)**

Vom 15. Dezember 2015

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 4. November 2015 aufgrund von § 25 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

§ 1

Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

(2) ¹Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Gebieten und in Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung werden spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Bekanntgabe einer speziellen pharmazeutischen Tätigkeit durch Führen einer Gebietsbezeichnung und einer Zusatzbezeichnung berechtigen. ²Die insoweit qualifizierten Apotheker bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse in den entsprechenden Gebieten und Bereichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gebiete sind die in der Anlage definierten pharmazeutischen Fachrichtungen, in denen sich der Apotheker im Sinne der Weiterbildungsordnung qualifiziert und nach abschließender Prüfung eine Gebietsbezeichnung erwirbt.

(2) Bereiche sind Tätigkeitsfelder mit Schnittstellen zu anderen naturwissenschaftlichen Disziplinen und sozialpflegerischen Berufen, in denen sich der Apotheker durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung qualifizieren kann.

(3) Weiterzubildender ist der selbständige oder angestellt tätige Apotheker, der sich nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung in einem bestimmten Gebiet oder Bereich weiterbildet.

(4) Befugter Apotheker ist der durch eine Gebietsbezeichnung und gegebenenfalls eine Zusatzbezeichnung qualifizierte Apotheker, der auf der Grundlage einer durch die Sächsische Landesapothekerkammer (nachfolgend Apothekerkammer genannt) erteilten Befugnis die Weiterbildung des Weiterzubildenden verantwortlich leitet.

(5) Weiterbildungsstätte ist die von der Apothekerkammer zugelassene Einrichtung, in der der Weiterzubildende seine Weiterbildung absolviert.

(6) Anerkennung ist das von der Apothekerkammer verliehene Recht, nach erfolgreicher Weiterbildung eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung zu führen.

§ 3 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Allgemeinpharmazie
2. Klinische Pharmazie
3. Pharmazeutische Technologie
4. Pharmazeutische Analytik
5. Arzneimittelinformation
6. Toxikologie und Ökologie
7. Klinische Chemie
8. Öffentliches Gesundheitswesen.

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

1. Ernährungsberatung
2. Homöopathie und Naturheilmittel
3. Onkologische Pharmazie
4. Geriatrische Pharmazie
5. Infektiologie.

§ 4 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) ¹Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden. ²Sie endet nach der erforderlichen Weiterbildungszeit mit einer Prüfung vor der Apothekerkammer.

(2) ¹Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. ²Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.

(3) ¹Die Weiterbildung soll zusammenhängend absolviert werden. ²Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt. ³Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. ⁴Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehr- bzw. Ersatzdienst, Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder aus ähnlichen Gründen von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. ⁵Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) ¹Die Weiterbildung in den Gebieten ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in hauptberuflicher Stellung und in der Regel ganztägig durchzuführen. ²Ist eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. ³Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildung nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(5) ¹Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ²Die Weiterbildungszeit in den Gebieten einschließlich der Prüfung darf nicht mehr als das Zweifache betragen, wenn nicht im begründeten Einzelfall eine Verlängerung der Weiterbildungszeit zu rechtfertigen ist, um eine unzumutbare Härte abzuwenden.

§ 5

Befugnis zur Weiterbildung

(1) ¹Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer befugten Apothekers. ²Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch befugte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) ¹Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. ²Der Apotheker muss auf seinem Gebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. ³Die Befugnis kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. ⁴Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung und zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden Pflichten kann die Befugnis mit Auflagen erteilt werden. ⁵Die von anderen Apothekerkammern erteilten Befugnisse zur Weiterbildung gelten im Freistaat Sachsen nicht. ⁶Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

(3) ¹Der befugte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. ²Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten; er hat mit dem Weiterzubildenden nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinie einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen, ihm bestimmte theoretische und praktische Aufgaben zuzuweisen und über deren Ergebnisse mit ihm regelmäßig Fachgespräche zu führen.

(4) ¹Die Befugnis wird auf Antrag unbefristet rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. ²Antragsteller ist der Apotheker, der die Befugnis begehrt. ³Der Antrag muss das Gebiet der beantragten Weiterbildungsbefugnis bezeichnen. ⁴Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

(5) Der befugte Apotheker darf in der Regel nicht mehr als zwei Weiterzubildende gleichzeitig weiterbilden.

(6) ¹Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der befugten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätten und der Umfang der Befugnis jeder Weiterbildungsstätte hervorgehen. ²Das Verzeichnis wird bekannt gemacht.

§ 6

Aufhebung und Erlöschen der Befugnis

(1) ¹Die Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen. ²Die Befugnis zur Weiterbildung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der pharmazeutischen Tätigkeit des befugten Apothekers erlischt seine Befugnis zur Weiterbildung.

§ 7

Anforderungen an die Zulassung der Weiterbildungsstätten

(1) ¹Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. ²Mit Ausnahme der Einrichtungen der Hochschulen bedürfen die übrigen einer Zulassung durch die Apothekerkammer. ³Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes nach § 3 Abs. 1 zu erwerben,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(2) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer relevante Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist.

(4) ¹Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag unbefristet rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. ²Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der Zulassung bezeichnen. ³Weiterbildungsziele, die nicht in der Weiterbildungsstätte vermittelt werden können, sind anzugeben. ⁴Für die Erlangung der Zusatzbezeichnung ist die Zulassung der Weiterbildungsstätte nicht erforderlich.

(5) ¹Ist der Weiterzubildende nicht in der Weiterbildungsstätte des befugten Apothekers tätig, muss auch diese als Weiterbildungsstätte nach Abs. 4 zugelassen sein (Verbundbefugnis). ²Die ordnungsgemäße Weiterbildung setzt in diesem Fall ein Einvernehmen zwischen dem befugten Apotheker und dem Arbeitgeber des Weiterzubildenden darüber voraus, dass dem Weiterzubildenden in ausreichendem Maße Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten nach den Vorgaben des befugten Apothekers zu vertiefen und zu erweitern. ³Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen und kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(6) Erfüllen der Weiterzubildende oder der befugte Apotheker ihre Pflichten nicht, kann die Apothekerkammer entsprechende Auflagen erteilen, die eine ordnungsgemäße Weiterbildung sicherstellen.

§ 8

Aufhebung der Zulassung als Weiterbildungsstätte

¹Die Aufhebung der Zulassung zur Weiterbildung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen. ²Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) ¹Der befugte Apotheker hat dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines befugten Apothekers tätig, muss abweichend von Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitgeber des Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(3) Der Weiterzubildende hat den Inhalt der theoretischen Aufgabenstellungen sowie die Ergebnisse der praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren und durch den befugten Apotheker abzeichnen zu lassen.

(4) Bei Wechsel des befugten Apothekers sowie anlassbezogen hat der befugte Apotheker dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis gemäß Absatz 1 auszustellen.

(5) Wechselt ein nicht an der Weiterbildungsstätte seines befugten Apothekers beschäftigter Weiterzubildender seine Arbeitsstätte, hat der Arbeitgeber für die bisher absolvierte Weiterbildungszeit ein Zeugnis gemäß Absatz 2 auszustellen.

§ 10 Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung für jedes in dieser Weiterbildungsordnung bestimmte Gebiet mindestens einen Prüfungsausschuss. ²Die Kammerversammlung bestellt deren Mitglieder und bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet bzw. den Bereich besitzen müssen. ⁴Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet bzw. den Bereich besitzen sowie grundsätzlich auf diesem Gebiet bzw. in dem Bereich tätig sein. ⁵Die Apothekerkammer kann im Einzelfall Mitglieder in den Prüfungsausschuss berufen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet bzw. den Bereich nicht besitzen, aber aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit als Prüfer geeignet sind. ⁶Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. ⁷Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. ⁸Die Prüfung kann auch in Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) ¹Die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Bestimmung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter für den Prüfungs- und Widerspruchsausschuss erfolgen schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Apothekerkammer. ²Sie bleiben bis zur Neubestellung der Ausschüsse im Amt.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer auf Antrag des Weiterzubildenden. ²Die Entscheidung kann dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss übertragen werden.

(2) ¹Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert, durch Zeugnisse gemäß § 9 sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren belegt ist. ²Details sind in der Anlage geregelt.

(3) ¹Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. ²Gegen den Bescheid der Apothekerkammer kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntga-

be Widerspruch einlegen. ³Über den Widerspruch entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(4) Die Zulassung kann nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 12 Prüfung

(1) ¹Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen speziellen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat. ²Die Apothekerkammer bestimmt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. ⁴Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2) ¹Die Prüfung in einem Gebiet ist mündlich in Form eines Fachgesprächs als Einzelprüfung durchzuführen und soll für den Antragsteller in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. ²Der Prüfungsausschuss prüft in dem Fachgespräch, ob die für den Abschluss der Weiterbildung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind. ³Er entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Ergebnisses des Fachgesprächs, ob der Antragsteller das Weiterbildungsziel erreicht hat.

(3) ¹Für Prüfungen in einem Bereich gilt Absatz 2 entsprechend. ²Über andere Prüfungsformen entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

(4) ¹Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, beschließt er, ob und wie lange die Weiterbildungszeit des Antragstellers zu verlängern ist. ²Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt in Gebieten und Bereichen mindestens 3 und höchstens 12 Monate. ³Der Prüfungsausschuss kann mit Hilfe von Auflagen zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, die sich auf die festgestellten Mängel beziehen, insbesondere für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung der Kenntnisse in bestimmten Schwerpunkten der Weiterbildung vorschreiben.

(5) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen des Geprüften,
3. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
4. den Prüfungsgegenstand,
5. die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung,
6. im Fall der nichtbestanden Prüfung die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung

enthalten und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Nr. 1 unterzeichnet werden.

§ 13 Rücktritt von der Prüfung

(1) ¹Tritt der Antragsteller ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, indem er ihr fernbleibt oder sie abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Mit Genehmigung des Rücktritts durch den Prüfungsausschuss gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) ¹Die Genehmigung darf nach Anhörung des Antragstellers nur aus wichtigem Grund erteilt werden. ²Dieser ist gegeben, wenn das Prüfungsgespräch wegen einer ernsthaften Erkrankung oder einem

vergleichbaren Grund nicht sachgemäß durchgeführt werden kann oder dem Antragsteller die Prüfung nicht zumutbar ist.

§ 14 Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Antragsteller im Anschluss an das Fachgespräch das Ergebnis der Prüfung mündlich mit.

(2) Bei bestandener Prüfung stellt die Apothekerkammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebiets- oder Zusatzbezeichnung aus.

(3) Bei nichtbestandener Prüfung erteilt die Apothekerkammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, in dem sie die Prüfungsentscheidung begründet und die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen mitteilt.

(4) ¹Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 15 Widerspruchsausschuss

¹Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Apothekerkammer ein Widerspruchsausschuss gebildet. ²Für die Bestellung der Mitglieder, für die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses und für die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden gelten § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 6 sowie Abs. 2 bis 4 entsprechend. ³Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

§ 16 Wiederholungsprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. ²Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 bis 15 sinngemäß.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 17 Bezeichnungen

¹Für die in § 3 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Pharmazeutische Technologie
4. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik
5. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
6. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
7. Fachapotheker für Klinische Chemie
8. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.

²Für Apothekerinnen gilt die weibliche Form der Bezeichnungen nach Satz 1 entsprechend.

§ 18

Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

¹Eine Bezeichnung nach § 17 oder nach § 3 Abs. 2 darf führen, wer nach § 14 Abs. 1 die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die Anerkennung nach § 14 Abs. 2 erhalten hat. ²Findet keine Prüfung statt, trifft die Apothekerkammer die Entscheidung über den Antrag aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über die ordnungsgemäß absolvierte Weiterbildung.

§ 19

Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) ¹Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. ²Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 10 bis 18 entsprechende Anwendung.

(2) ¹Eine nicht abgeschlossene und/oder nicht gleichwertige, von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. ²Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 20

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) ¹Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. ²Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in diesem Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und diese Berufserfahrung von diesem Staat bescheinigt wird.

(2) ¹Unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung hinsichtlich der beruflichen Fähigkeit wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. ²In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entscheidet die Apothekerkammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht des Antragstellers besteht nicht. ³Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn und insoweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen.

(3) ¹Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. ²Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. ³Die Apothekerkammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. ⁴§§ 4 und 9 gelten entsprechend.

(4) ¹Für die Eignungsprüfung gelten §§ 10 bis 16 entsprechend. ²Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

(5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(6) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 19 entsprechende Anwendung.

(7) ¹Die Apothekerkammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Sie trifft eine begründete Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. ³Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. ⁴In der Begründung teilt die Apothekerkammer dem Antragsteller mit, welche wesentlichen Unterschiede nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurden und aus welchen Gründen diese Unterschiede nicht durch sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden können.

(8) Die Apothekerkammer stellt sicher, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der ursprünglichen Entscheidung, dem Antragsteller eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abgelegt werden kann.

§ 21

Aufhebung der Anerkennung

(1) ¹Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung nach § 3 Abs. 2 oder § 17 kann nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen aufgehoben werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. ²Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Aufhebung sind der Betroffene und der zuständige Prüfungsausschuss zu hören.

(2) ¹In dem Aufhebungsbescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, bevor der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. ²Für den Aufhebungsbescheid und das Verfahren finden im übrigen § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 22

Übergangsbestimmungen

¹Kammermitglieder, die die Gebietsbezeichnung „Fachapotheker für Offizin-Pharmazie“ führen dürfen, sind berechtigt, stattdessen die Gebietsbezeichnung „Fachapotheker für Allgemeinpharmazie“ zu führen. ²Kammermitglieder, die die Gebietsbezeichnung „Theoretische und Praktische Ausbildung“ vor dem 1. Januar 2008 führen durften, sind berechtigt, diese weiterhin zu führen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 19. April 1996 (Informationsblatt SLAK 2/1996 S. XVII), die zuletzt am 17. Dezember 2010 (Pharm. Ztg. 155 (2010) Nr. 51-52 S. 95) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 4. November 2015

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 26-5415.62/3

Dresden, den 15. Dezember 2015

Jürgen Hommel
Referatsleiter des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 15. Dezember 2015

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Anlage

zur Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer

1. GRUNDLAGEN

Das Weiterbildungsverhältnis

¹Es empfiehlt sich, die Rahmenbedingungen der Weiterbildung in einem Vertrag schriftlich festzuhalten.

²Es sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- Unterbrechung der Weiterbildung
Aufnahme von Regelungen über die Fortsetzung der Weiterbildung nach Unterbrechungen infolge beispielsweise des Mutterschutzes, der Elternzeit, des Grundwehrdienstes, Zivildienstes, einer Inanspruchnahme von Familienpflegezeit.
- Besuch der Weiterbildungsseminare
Es sollte geregelt werden, inwieweit eine betriebliche Freistellung erfolgt.
- Vorbereitung der Seminare
Es sollte geregelt werden, inwieweit die Seminarvorbereitung während der betrieblichen Arbeitszeiten möglich ist.
- Qualitätssichernde Maßnahmen
Diese sind an der Weiterbildungsstätte des Weiterzubildenden zu bearbeiten.
- Kosten der Weiterbildung
¹Es sollte von den Beteiligten geregelt werden, wer sich an der Finanzierung der Seminare (Gebühren/Reisekosten/Übernachungskosten) beteiligt. ²Der Arbeitgeber des Weiterzubildenden sollte dem Weiterzubildenden kostenlos die Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die zum Erreichen des Weiterbildungszieles erforderlich sind.

Weiterbildungsplan

¹Der Weiterbildungsplan wird am Beginn der Weiterbildungszeit vom befugten Apotheker und dem Weiterzubildenden gemeinsam erstellt. ²Der Weiterbildungsplan soll sowohl dem Weiterzubildenden als auch dem befugten Apotheker eine kontinuierliche Kontrolle der vermittelten Weiterbildungsinhalte ermöglichen. ³Es empfiehlt sich, den Weiterbildungsplan in regelmäßigen Abständen auf seine Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls der aktuellen Situation anzupassen. ⁴Um im Falle der Verbundbefugnis nach § 7 Abs. 5 bei der Weiterzubildenden und der befugte Apotheker nicht in der gleichen Apotheke arbeiten, evtl. auftretende arbeitsrechtliche Probleme auszuräumen, sollte der Arbeitgeber des Weiterzubildenden sein Einverständnis erklären, dass dem Weiterzubildenden nach Maßgabe des Weiterbildungsplanes Gelegenheit gegeben wird, die Ziele der Weiterbildung zu erreichen. ⁵Darüber hinaus sollte geregelt werden, inwieweit der befugte Apotheker Einfluss auf die Tätigkeit des Weiterzubildenden an einer anderen Weiterbildungsstätte haben kann und darf.

Qualitätssichernde Maßnahmen

1. Praxisbezogene Aufgaben

¹Weiterzubildende in einem Gebiet bearbeiten vier theoretische Aufgabenstellungen pro Jahr aus pharmakologischen, rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, galenischen, analytischen, gesundheitspolitischen und weiteren gebietsspezifischen Themenbereichen, anhand derer der befugte Apotheker spezifische situationsbedingte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten seines Weiterzubildenden überprüfen kann.

²Ergänzt wird das Eigenstudium in den Gebieten durch eine zu protokollierende praktische Aufgabenstellung einmal jährlich. ³Details sind in dieser Anlage bzw. den Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Durchführung der Weiterbildung in dem Gebiet bzw. Bereich aufgeführt.

2. Projektarbeit

¹Während der Weiterbildung in einem Gebiet ist eine Projektarbeit anzufertigen. ²Die Auswertung der Ergebnisse der Projektarbeit sind Teil des Prüfungsgesprächs. ³Hinweise zu Bereichsweiterbildungen, bei denen eine Projektarbeit oder vergleichbare Leistungen zu erbringen sind, sind in dieser Anlage aufgeführt. ⁴Das Thema ist vor Erarbeitung mit dem Weiterbildungsausschuss abzustimmen.

Prüfung

¹Jedes Gebiet und jeder Bereich werden mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Details dazu sind – sofern festgelegt – in der Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführt.

³Folgende Unterlagen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen:

- ein formloser Antrag zur Teilnahme am Prüfungsgespräch,
- Nachweise über die besuchten Seminare,
- eine Dokumentation zu den theoretischen und praktischen Aufgabenstellungen (nur bei der Weiterbildung in einem Gebiet),
- Projektarbeit oder vergleichbare Aufgabenstellung nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung,
- das Zeugnis des befugten Apothekers (nur bei der Weiterbildung in einem Gebiet).

2. GEBIETE

Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten zur Behandlung und Prävention von Krankheiten umfasst.

Dazu zählen vor allem die pharmazeutische Information und Beratung der Patienten und von Angehörigen der Heilberufe, das Medikationsmanagement zur Optimierung der Arzneimitteltherapie sowie die qualitätsgesicherte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Arzneimittel.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die pharmazeutische Praxis einschließlich des Erwerbs von Managementkompetenzen und persönlichen Kompetenzen, insbesondere

- für die Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich der Erkennung, Lösung und Prävention unerwünschter Arzneimittelwirkungen,
- für die Recherche und Bewertung von Informationen über Arzneimittel und Arzneimitteltherapien und der Ableitung geeigneter Maßnahmen und Empfehlungen,
- für das Medikations- und Interaktionsmanagement in der Apotheke mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapie hinsichtlich Erfolg, Sicherheit und Konkordanz zu optimieren,
- in der Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der qualitätsgesicherten Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Beurteilung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung einschließlich physiologisch-chemischer und anderer Screening-Verfahren,
- für die adressatengerechte Kommunikation mit Patienten, Pflegekräften, Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe,
- für die Mitarbeiterführung in der Apotheke,

- in den Grundlagen des qualitätsgesicherten Arbeitens in der Apotheke sowie für die Implementierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinpharmazie, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. Empfehlenswert ist außerdem die zweimal jährliche Teilnahme an einer selbst organisierten Gruppenarbeit mehrerer Weiterzubildender (Kleinseminar/Weiterbildungszirkel). Die Organisation kann durch die Geschäftsstelle der SLAK oder durch die Weiterzubildenden erfolgen. Die zu bearbeitenden Themen ergeben sich aus dem Kompetenzkatalog für den Fachapotheker für Allgemeinpharmazie (siehe Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinpharmazie der Bundesapothekerkammer). Die Teilnahme wird als realisierte theoretische Aufgabenstellung anerkannt. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

b) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen.

Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezi-

fisch anwendet,

- Herstellungs- bzw. Prüfanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstellung und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- einen Hygieneplan in der Krankenhausapotheke erstellt und die Auswahl geeigneter Desinfektionsmittel für die Apotheke vornimmt,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mit wirkt.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausesversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Gebiet Klinische Pharmazie, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

Pharmazeutische Technologie

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Versuchsplänen,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,

- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften; dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung,
- Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- über die Bedeutung der Arzneiform für die Compliance,
- in der Erstellung und Bewertung der Zulassungsdokumentation unter besonderer Berücksichtigung des pharmazeutisch-technologischen Teils,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- im Kostenmanagement.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Gebiet Pharmazeutische Technologie, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 18 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.

Pharmazeutische Analytik

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, in dem mit dem Ziel der Arzneimittelsicherheit die pharmazeutische Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens charakterisiert und spezifiziert, geprüft, bewertet und dokumentiert wird, wozu analytische Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik zu entwickeln, zu validieren und anzuwenden sind.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in physikalischen, chemischen, biologischen, biochemischen und mikrobiologischen Analysemethoden,
- in Methoden zur Isolierung von Arzneistoffen, von Neben- und Abbauprodukten sowie zur Trennung von Gemischen,
- in der Planung, Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung analytischer Verfahren,
- in der Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,

- in der Prüfung und Bewertung der Arzneistoff-Freisetzung aus der Arzneiform, der pharmazeutischen sowie der biologischen Verfügbarkeit einschließlich der biopharmazeutischen Zusammenhänge,
- in der Inprozess- und Qualitätskontrolle,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung und Bewertung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität und Kompatibilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-analytischen Teils der Zulassungsdokumentation sowie des Analytischen Gutachtens unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- in der Prüfung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- im Kostenmanagement.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik in der Arzneimittelprüfung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem analytischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Gebiet Pharmazeutische Analytik, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 18 Monate Weiterbildung in Pharmazeutischer Technologie,
bis zu 12 Monate Weiterbildung in Toxikologie und Ökologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.

Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Gebiet Arzneimittelinformation, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe, Wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anererkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs.1 genannten Gebiet.

Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Arzneistoff- toxikologischen, chemisch-toxikologischen, Umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysenmethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Gebiet Ökologie und Toxikologie, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in Pharmazeutischer Analytik.

Gebiet Klinische Chemie

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das die chemische, biochemische, physikalische, immunologische und mikrobiologische Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials umfasst.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über Biochemie, Physiologie, Pathobiochemie und Pathophysiologie,
- in den analytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung immunologischer, enzymatischer und elektrophoretischer Analysenverfahren,
- über den Metabolismus von Arzneistoffen,
- in der Qualitätssicherung von Labormethoden insbesondere der präanalytischen Phase, der statistischen Qualitätskontrolle und der diagnostischen Validität von Methoden,
- in der Labororganisation, einschließlich des Einsatzes elektronischer Medien, der Arbeitssicherheit
- und der Lösung von Entsorgungsproblemen,
- in klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Substraten, Enzymen, Metaboliten, Hormonen und Elektrolyten,
- in speziellen biochemischen und genetischen Untersuchungsmethoden,
- in drug-monitoring,
- in der Beeinflussung von Labordaten durch Arzneimittel,
- in der Herstellung und Qualitätssicherung von Labordiagnostika,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Klinischen Chemie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Inhalt und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Gebiet Klinische Chemie, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. In der Weiterbildungszeit müssen mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit in einem zugelassenen klinischen Laboratorium abgeleistet werden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Klinischer Pharmazie oder
- Toxikologie und Ökologie

bis zu 6 Monaten in Arzneimittelinformation.

Öffentliches Gesundheitswesen

Öffentliches Gesundheitswesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Tätigkeiten im Zulassungswesen, in der Untersuchungspraxis und der Überwachungspraxis umfasst, die der Erkennung arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren und der Beurteilung deren Beseitigungsmöglichkeiten dienen. Dies schließt arzneimittel-, medizinerzeugnisse-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, gefahrstoff- und verwaltungsrechtliche Inhalte ein.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern,
- in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,
- in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt,
- geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- in der Überwachung von Betrieben nach dem Medizinproduktegesetz,
- in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen,
- in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit,
- in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
- in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe- und Gefahrstoffrecht,
- im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- in Methoden der Pharmakoökonomie, Epidemiologie und Statistik,
- im Umgang mit EDV und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der spezifischen Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere von Trägern anderer öffentlicher Einrichtungen,
- in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich des Besuchs von Seminaren. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer.

Als Weiterbildungsstätten kommen Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden, Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, Arzneimitteluntersuchungsämter, Gesundheitsämter, Landesapothekerkammern sowie andere geeignete Stellen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs. 1 genannten Gebiet.

3. BEREICHE

Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder einer Verschlechterung entgegenzuwirken. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über orale, enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und –mitbestimmten Krankheitsbildern,
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Bereich Ernährungsberatung, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. Die Weiterbildung endet mit einer Prüfung.

Homöopathie und Naturheilmittel

Homöopathie und Naturheilmittel ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

a) Weiterbildungsziel

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen,

- wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können,
- komplementäre Therapierichtungen, z. B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilverfahren, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Bereich Naturheilverfahren und Homöopathie, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. Die Weiterbildung endet mit einer Prüfung. Dies kann in Multiple-Choice-Form erfolgen. Multiple-Choice-Prüfungen führt die Apothekerkammer oder ein von ihr Beauftragter durch.

Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung und Arzneimittelversorgung der Tumormpatienten befasst. Dies schließt die Tumorpathophysiologie, die Pharmakologie von Tumortheraeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Außerdem befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- den Grundlagen der Onkologie
 - ökonomische und soziale Bedeutung der Tumorerkrankungen
 - Onkologische Krankheitsbilder
 - Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung
 - Prinzipien der Tumorthherapie und der Tumorresistenz
 - Besonderheiten der onkologischen Therapie in Abhängigkeit von dem Lebensalters des Patienten
 - Pharmakologie der Tumortheraeutika, Dosierung der Zytostatika, Supportivtherapie
 - pharmazeutisch-technologische Eigenschaften der Tumortheraeutika,
 - alternative Tumorthherapie
- der Handhabung der Tumortheraeutika
 - Umgang mit Tumortheraeutika
 - Herstellung und Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Stabilität und Inkompatibilität
 - Entsorgung
 - Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis
 - Zusammenarbeit mit Ärzten, deren Mitarbeitern und Pflegepersonal
 - Zusammenarbeit mit pflegenden Personen
 - Pharmazeutische Betreuung
 - Erstellung, Dokumentation und Bewertung der Arzneimittelinformationen
 - Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken
- der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen

- klinischen Prüfungen, Studien und Heilversuchen in der Onkologie
- die betriebswirtschaftliche Aspekte des Betriebes einer Zytostatika-Abteilung

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke, die über die Voraussetzungen nach § 35 ApBetrO verfügt bzw. einem Betrieb mit entsprechender Herstellungserlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Einzelne Weiterbildungsinhalte, die nicht an der Weiterbildungsstätte vermittelt werden können, sind im Rahmen einer Hospitation an einer geeigneten Stelle zu erlangen. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Bereich Onkologische Pharmazie, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. Die Weiterbildung endet mit einer Prüfung. Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen
- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan)
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema oder Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung eines Patienten oder einer Patientengruppe
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für Personal

Geriatrische Pharmazie

Die Geriatrische Pharmazie umfasst die Betreuung der geriatrischen Patienten, deren Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittelberatung und Arzneimittelsicherheit sowie die klinisch-pharmazeutische Beratung des geriatrisch tätigen Arztes. Im Mittelpunkt steht dabei die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses sowie die Erfassung, Analyse und Lösung der patientenindividuellen arzneimittelbezogenen Probleme.

a) Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgungsprozesse einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention typischer Medikationsfehler,
- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- der patientenorientierten Versorgung,
- der Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,

- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

Eine mindestens 12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums: entweder mindestens zwei Praktikumstage in einem Pflegeheim, wobei der dritte Tag optional bei einem ambulanten Krankenpflegedienst durchgeführt werden kann oder drei Tage auf einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses. Einzelne Weiterbildungsinhalte, die nicht an der Weiterbildungsstätte vermittelt werden können, sind im Rahmen einer Hospitation an einer geeigneten Stelle zu erlangen. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Bereich Geriatrische Pharmazie, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. Die Weiterbildung endet mit einer Prüfung.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Krankenhausstation ausgewertet werden,
- die Ergebnisse von zwei pharmakologischen Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patienten.

Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionskrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaesinsatzes umfasst.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.

- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

Eine mindestens 12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden. Inhalte und Umfang richten sich nach den Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung im Bereich Infektiologie, herausgegeben von der Bundesapothekerkammer. Die Weiterbildung endet mit einer Prüfung.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 10 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 10 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 10 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.